

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 6

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - frs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Wegen Verhinderung einzelner Mitglieder und weil es nicht möglich war, einzelne Traktanden genügend vorzubereiten, musste die für den Monat Januar in Aussicht genommene

Vorstandssitzung

auf Freitag den 2. Februar verlegt werden.

Vor der Vorstandssitzung hielt die für das **Studium der Zensurfrage** eingesetzte **Spezialkommission** eine Beratung ab, an welcher ausser dem Präsidenten und dem Verbandssekretär die Herren Dr. E. Utzinger, Zürich, Chefredakteur des „Kinema“, Advokat R. Zünd, Luzern, Aktuar der Vereinigung der luzernischen Kinointeressenten, A. Wyler-Scotoni, Zürich, als Vertreter der Kinobesitzer, und J. Lang, Zürich, als Vertreter der Filmverleiher, teilnahmen. Diese Aussprache ergab die allseitige Uebereinstimmung darüber, dass die Regelung höchst dringlich ist und dass der Verband durch eigene Initiative den in verschiedenen Kantonen geplanten Massnahmen zuvorkommen müsse. Die Aussprache zeitigte auch schon ein praktisches Resultat in dem Sinne, dass eine Eingabe an die zürcherische Polizeidirektion beschlossen wurde mit dem Ersuchen, dass zu der demnächst zu bestellenden Zensurbehörde auch Vertreter unseres Gewerbes beigezogen werden. Des Weiteren soll durch geeignete Aufklärungsarbeit der Gedanke der Errichtung einer eigenen Filmzensur gefördert werden. Für unsern Verband wird an der demnächst einzuberufenden Generalver-

sammlung Gelegenheit sein, die Frage einlässlich zu diskutieren und mit Vorschlägen hervortreten.

An der darauffolgenden **Vorstands-Sitzung** nahmen teil: Präsident Singer, Basel; Vizepräsident Lang, Zürich und die Mitglieder Speck, Zürich und Hipleh jun., Bern. Entschuldigt abwesend: Herr Karg, Luzern; nicht entschuldigt: Herr Eckel, Zürich.

1. Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

An Hand der Akten gibt der Verbandssekretär eine summarische Uebersicht über alle wichtigern Arbeiten seit der letzten Vorstandssitzung. Der Bericht wird genehmigt.

2. Aufnahmen. Es haben sich zur Aufnahme in unseren Verband angemeldet:

a) Herr J. Meier-Tritschler, Zentral-Kino, Schaffhausen; b) Herr Frei, Kinobesitzer in Rheinfelden, wohnhaft in Basel.

Diese Gesuche werden hiermit in Gemässheit der §§ 5 und 6 der Statuten bekanntgegeben mit dem Beifügen, dass, wenn innert Monatsfrist gegen die Aufnahme der beiden Herren kein Einspruch erhoben wird, die Aufnahmen perfekt werden.

Ueber ein schon längere Zeit pendent Aufnahme-gesuch wurde auf Grund einer neuen Eingabe des Betreffenden beschlossen, die Entscheidung der Generalversammlung anheimzustellen.

3. Festsetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Es wird beschlossen, die Generalversammlung auf **Montag den 26. Februar, nachmittags 3 Uhr,**